



aikido
fußball
judo
schach
tennis
turnen

Ehrenordnung des SV Bubenreuth e.V.

Vorwort

Um ein einmütiges Votum für die Auszeichnung eines Mitglieds, das sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht hat oder Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, zu erreichen, gibt sich der SV Bubenreuth e.V. (SVB) nachstehende Ehrenordnung.

Zielsetzung

§1

Der Vereinsausschuss des SVB ist berechtigt, Ehrungen zu beschließen. Der Vereinsausschuss beschließt rechtzeitig vor der Hauptversammlung die Ehrungen. Der Beschluss hat mehrheitlich zu erfolgen. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung ist Stillschweigen zu wahren. Die Ehrungen finden in der Hauptversammlung statt.

Ehrungen

§2

Die Ehrungen können von allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins für jedes ordentliche Mitglied beantragt werden. Zudem können in besonderen Fällen auch Nichtmitglieder, seien es natürliche oder juristische Personen, geehrt werden.

§3

Darüber hinaus kann jedes ordentliche Mitglied dem Vereinsausschuss Mitglieder als Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende vorschlagen, die der Vereinsausschuss nach Beschluss in der Vereinsausschusssitzung der Hauptversammlung zur Abstimmung vorschlägt.

§4

Der zu Ehrende sollte rechtzeitig über seine Ehrung informiert und zu der betreffenden Veranstaltung eingeladen werden.

Ehrenbeweise

§5

Als Ehrenbeweis wird eine Urkunde ausgehändigt. Der weitere Umfang der Ehrung richtet sich nach dem Ehrenkatalog. Der Ehrenkatalog ist Bestandteil dieser Ehrenordnung.

Ehrenkatalog

§6

Der Verein ehrt Mitglieder und Mannschaften für Ihre besonderen (z.B. sportlichen etc.) Erfolge.



Ehrenordnung des SV Bubenreuth e.V.

§7

Der Verein ehrt im Weiteren Mitglieder, die sich durch ihre nachgewiesene Vereinszugehörigkeit in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben.

§8

Mitglieder, die sich als ehrenamtliche Träger und durch die Übernahme von Vereinsämtern in besonderer Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht und durch Ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben, werden

- nach 10 Jahren mit der silbernen Ehrennadel
- nach 20 Jahren mit der goldenen Ehrennadel

geehrt.

§9

Im Weiteren ehrt der Verein seine Mitglieder bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der silbernen Ehrennadel und bei 40-jähriger (bisher 50) Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Ehrennadel.

§10

Darüber hinaus ehrt der Verein Personen die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Die Art des Ehrenbeweises wird in der entsprechenden Vereinsausschusssitzung beschlossen.

§11

Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Sie sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen, Sitzungen und Ausschüssen teilzunehmen, haben jedoch über die dort diskutierten Vereinsangelegenheiten stillschweigen zu wahren. Sie besitzen keinerlei Stimmrechte bei Abstimmungen in Ausschüssen und Sitzungen des Vereines.

§ 12

Für die Verleihung der Ehrungen ist der Vorstand zuständig.

§ 13

Alle Sparten haben die Ehrenordnung ihres Verbandes zu beachten. Diese Ehrungen sind durch die Abteilungsleitung beim Verband zu beantragen. Die Ehrung findet in einer Abteilungsversammlung statt. Für die Verleihung der Ehrungen ist der Abteilungsleiter oder dessen Vertreter zuständig.

§ 14

Eine Liste der geehrten Personen wird in den Vereinsmedien (z.B. SVB-ECHO, Internet) veröffentlicht.

Die Erstfassung der Ehrenordnung wurde in der VAS am 14.01.2008 verabschiedet und trat am 01.03.2008 in Kraft.